

és némethiek házok szükségére mindent vehessenek, hétfő nap pedig az 12 órához tartsák magokat.

4. Az zakmári *vargamestereknek* szolgálai, rendtartások szerént éljenek, az Némethi város *vargamestereknek* szolgálai is az zakmári és némethi piaczon, a vétkes müvet pediglen céhmester hire nélkül ne ragadozzák mind Zakmárt, s mind Némethiben.

5. Az *gát* elkészülvén, az malommal együtt sem molnár, se örlő ember, sem pediglen másféle lakos ember az némethi *almás-kerteknek* fáját, gyümölcsét ne hordják, mert aféle embert, ha ott kapják, megbüntetik; ha pedig zakmári ember volna, a factumról elszaladna, hirt tévén az zakmári bírónak, azt az embert érdeme szerént megbüntesse. Actum die et anno ut supra.

Eredetije az Orsz. Lev. kincstári osztályában.

A SOPRONI KERESKEDŐK 1690. ÉVI CZÉHSZABÁLYZATA.

Wier N. Burgermeister, Richter und Rath, der königlichen Freyen-Statt *Oedenburg* in Nieder-Ungarn, bekennen und thun kund hiemit öffentlich, dass vor Uns in gewöhnlicher Raths-Versammlung erschienen, die ehrenveste und wohlgeachte Jacob Deimel h:t: bestelter *Zechmeister* hiesig Löbl: *Kramer-Zech*, Hanns Georg Vogler, Elias Poch, Mathias Payr, Johann Christoph Klein, Christoph Brässl, Georg Lederer, Paul Liebezeit, Jacob Ernst, Georg Danst, Georg Pauer, Elias Pautschner, Mathias Rudolph, Georg Seidl, Hanns Thoma, Andreas Weber, Hanns Marth, Mathias Leinwather, Michael Lassgaller, Johann Christoph Eitelhueber und Christoph Dänst, und gaben Uns durch Ihren bestelten *Procuratorem*: Herrn Johann Emrich Rainer, gehorsamlich zuvernehmen, welcher Gestalten allen bisshero eingeschlichenen Inconvenientien, ja allerhand Nachtheiligkeiten zusteuren, Sie sich zusammen einmüthig entschlossen, bey Uns um eine gewisse Norm und Articuls-Brief, nach welches Inhalt Ihnen künftig zu leben wäre, in geziemend bürgerlichen Gehorsam anzuhalten, warum Sie dann Ihr zu dem Ende schriftlich-verfastes-Gutachten, Uns übergeben, mit gehorsam bittlichen Anhalten, wir möchten geruhen sothan es zu revidiren, und nach richtig Befindung, solches obrigkeitlich zu corroboriren, zu bestättigen, und endlichen ihrer Bitte hochgeneigt statt zu geben. Welchem nach, wir ihren gedacht schriftlichen Entwurf, von Punct zu Punct durchgegangen und zu der löbl. Zech künftigen Richtschnur approbirt, confirmiret und bekräftiget, bey welchen sie und ihre Nachkommen sollen handgehabet, wieder all und jede, so sich solcher Ordnung widersetzen wurden, defendiret, und (Uns, doch auf allen Notschaft mit Vorbehalt frey Obrigkeitlicher Disposition) geschützet werden, welcher Inhalt sofort folget.

Erstens. Soll die Bruderschaft bey allen Zusammenkunften sich allezeit ehrbar und friedlich gegeneinander verhalten, keinen Unwillen noch einige Wiederwärtigkeit anfangen, noch hierzu einer dem andern Anlass geben, alles Fluchen und Gotteslästern ernstlich vermeiden, und

alles das thun und handeln, was aufrichtigen Leuten geziemet und wohl anstehet, bey der Straf, wie solche von der gesammten Bruderschaft, oder da der Excessus so wichtig wäre, von Herrn Stadt-Richtern oder E: E: Rath selbst, nach einer jeden begangenen Verbrechen, erkennt und ausgesprochen werden wird.

Anderten. Wann ein Bruder einen Jungen aufzudingem willens, soll solcher Actus nicht anders, bey Straf jederzeit 3 Gulden, denn in Gegenwart der gesammten Bruderschaft und dessen Herren Bürgen, auf 6 Jahr lang geschehen, hiebevorder aber muss ein jeglicher Jung seiner ehrliche Geburt halber, genugsames Zeugnuß produciren, nachgehends (ausser eines einverleibten Bruders-Kind) 3 Gulden zur Lade erlegen, und ist wehrend der Lehr-Jahr-Zeit des Jungens Herr obligiret, ihm mit Kleidern und andern Nothwendigkeiten zuversehen. Wenn er demnach seine Lehr-Jahre erstrecket, muss er wie vorgedacht in Gegenwart der gesammten Bruderschaft und Herren Burgen, gegen nochmahligem Erlegung 3 Gulden in die Lade, freygesprochen werden (doch stehet seinem Herrn frey, ihm wegen seines Wohlverhaltens, ein Jahr nachzusehen) nach Beschaffenheit seines Verdienstes aber, ist derselbe schuldig ihm ein Ehren-Kleid, oder bey Hinterbleibung dessen 30 Gulden kayserliche zugeben. Hingegen ist solcher entlassener und freygesprochener Jung verbunden, er seye gleich eines Bruders oder Fremdes Sohn, ein Jahr lang zur Danckbarkeit, Dieners-Dienste, doch gegen billiger Zahlung zu thun.

Dritten. Demnach die Erfahrung bezeiget, dass nicht allein die aufgenommene Lehr-Jungen, da fern ihre Lehr-Herrn, dieselben ihres Übelverhaltens und Verwahrlosungs wegen, zur gebührenden Straf zuweilen ziehen, heimlich vor Erstreckung ihrer Gebühren der Jahre, hinweg, und zu andern alhiesigen Brüdern, in die Dienste gehen, oder sonsten sich bey demselben aufhalten, und auf die Märkte reisen, sondern auch wohl die aufgenommenen und gedungenen Gewölb- und Handels-Diener, vor erstreckter Jahres-Zeit oder ordentlicher Entlassung seines Herrn, dergleichen zu verüben, ob angeregtermassen sich unterfangen, als soll kein Bruder oder Einverleibtes Mitglied, dergleichen Jungen und Gewölb-Diener, zu Beschimpfung und Nachtheil seines vorigen Herrn, an- und aufnehmen, vielweniger ihm einige Handleitung solcher bosshaften That geben. Und dafern einiger Bruder dergleichen vorzunehmen sich unterfangen sollte, soll solcher unmittelbar und ohne einigen Nachlass um 6 Reichs-Thaller zur Straf erkennen seyn.

Vierten. Soll ein jeder, welcher sich in diese Bruderschaft einverleiben und handeln wil, sich bey der löbl. Bruderschaft geziemend insinuiren, seiner ehrlichen Gebuhrt genugsamen Beweis thun nicht allein, sondern auch seine Kundschafts-Brief, dass er die gebräuchliche Lehr-Jahr, ehrlich und fleissig mit ausgestandenen dreyen Diener-Jahren zugebracht, produciren, und alsdann nach erhaltenen Bürger-Recht, von E. E. Rath durch der löbl. Bruderschaft ordentlich bestellten Anwalt, wenn er von Fremden Herkommen, und die Handlung hier nicht erlernet, der Lad: 75 Gulden nebst 2 Reichs-Thaller zum Bahr-Tuch, im Fahl er aber die Handlung hier erlernet: 50 Gulden, und 2 Gulden zum Bahr-Tuch, ein hiesiges Bürgers-Kind aber: 15 Gulden, und

1 Gulden zum Bahr-Tuch, alles kayserliche Wehrung zuerlegen schuldig seyn, davon eine Helfte (auser des Bahr-Tuchs Geld) gemeiner Stadt-Kammer, die andere aber der Bruderschafts-Lade, zu Nutzen kommet.

Fünften. Es soll auch hinfüro *Handwerck* und *Handlung* zugleich zutreiben (*wie die Nadler bishero gethan*) keinen verwilliget seyn, sondern da er jenes practiciren wil, dieses unterlassen muss, diejenige aber, so sich jezt verstandenerweise dato in der Zech befinden sollen, zwar (doch andern in geringsten zu keiner Consequenz und Nachfolge) biss ihnen eins oder das ander selbst zu cassiren und aufzuheben beliebig, ungehindert dabey geduldet werden.

Sechsten. Soll am Sonntag keiner, wer der auch sey, um und vorder Stadt sein Gewölb aufthun, der hierüber betretene aber, auser E: E: Raths Straf 1 Reichs-Thaller toties quoties, in die Lad zu erlegen schuldig seyn, an Wochentagen aber, soll keiner durch das ganze Jahr, seinen Laden oder Gewölb, bey vorgesezter Straf vor Zehen Uhr aufthun, es sey dann erhebliche Ursach und Entschuldigung vorhanden, welche vorher dem Herrn Zechmeister anzudeuten ist.

Siebenden. Welcher in unrechter Maas oder Gewicht, durch von der Obrigkeit deputirte Herren Commissarien betreten wurde, der soll mit Vorbehalt der Obrigkeit-Recht, durch die löbl. Bruderschaft in verdiente wilkührliche Straf genohmen werden.

Achten. Nach dem die Brüder dieser Zech nunmehr vor geraumer Zeit, über die Handler, Hausierer, und andere uneinverleibte alhier wie auch *Juden* bey einem ehrsamem Rath sich beklaget, wasmassen dieselbe, zuwieder alt hergebrachten Freyheiten dieser Stadt, absonderlich aber hiesig in Handlung begrieffenen Bürgerschaft zu mercklich grossen Schaden und Nahrungs-Schmälerung, in unterschiedlichen Häusern, ihre Winkel-Niederlaag anzurichten und zuhalten sich unterstehen; ein ehrsamer Rath aber laut ertheilten *Abschiedt* von 10. October Anno 1614. wie auf *special Edict* von 5-ten December 1640. sich hierüber groszgünstig resolviret; also bleibt es billig bey ergangener Resolution, dass nemlicher weder im noch vor der Stadt, wie auch in denen zu dieser Jurisdiction gehörigen Dörfern (auser offenen Marcks und Freyungs-Zeiten) keinen Juden zuhausieren und etwas feil zuhaben erlaubt seye. Da aber die Juden hieher kommen, soll keiner derselben anderwärts, als in denen öffentlichen Gast-Höfen oder andern von einem ehrsamem Rath hierzu verordneten Häusern logiren und einkehren. Deswegen auch ein löbl. Magistrat dergleichen Bürger, oder auf den Dorftschaften die Unterthauen, so die Juden wieder Verboth beherbergen, oder denenselben Unterschleif geben, mit verdienter Straf zubelegen wissen wird. Wann aber ein Jud wieder solch Geboth und Ordnung etwas thätliches fürnehmen und hierüber betreten wurde, so solle ein solches sonder Verzug Herrn Stadt-Richter insinuirt, die abgenohmene Waaren dahin gebracht, und nach Abzug des Herrn Stadt-Richters Gebühr, als dann die Helfte allhiesigen Burger-Spittal, der andere halbe Theil aber der Zech verfallen seyn. Andere Händler, *Schlossinger*, *Steyrer* und Hausierer belangend, so auser der Juden jezuweilen anhero kommen, sollen ingleichen, wie obsteht, bey Verlust der Waaren, für sich selbst,

und aus eigenen Wohlgefallen zuhausieren und etwas feil zutragen, keines wegs sich unterfangen, sondern bey dem Herrn Stadt-Richter auf zwey Tag um Licenz und Erlaub muss bitten, welcher nach eingehohlenen, sowohl die Verkaufte, als Waaren betreffenden Umständen hierinnen zu disponiren der Billigkeit gemäs wissen wird. Und dafern aus gewissen erheblichen Ursachen irgend einen, auf obbenente Zeit zu hausieren vergünstiget wurde, soll derselbe zuförderst dem Herrn Zechmeister solche verkaufende Waaren anfeilen, und ob es gerechte Waaren, besehen lassen; wann Er auch zu Verkaufung solcher Waaren, einer Elen benöthiget, solle solche von niemand andern, als von dem Herrn Stadt-Richter um die Gebühr zunehmen, und nach verfließung der verwilligten Zeit, wiederum alda einzulifern verbunden seyn.

Neunten. Ingleichen soll auch kein *Pfädler* oder *Färber* einige *Leinwath* aus zu schneiden, viel weniger stuckweis zuverkaufen befugt seyn, sondern jeder Theil bey seinen erlerneten Gewerck und Handwerck, bey Confiscirung solcher *Leinwath*, verbleiben. Ebenfals soll auch niemands anderer, auser denen alhier einverleibten Brudern, mit frembden und ausländischen *Fischen*, was Sorten sie auch seynd, es sey dann, das solche von der Burgerschaft, gegen Wein müssen angenommen werden. Ingleichen auch, denen alhiesigen *Tuchmachern* mit frembden ausländischen Tüchern hier bey der Stadt zu handeln nicht verstattet seyn. Daferne aber jemand wieder solch Geboth, mit erwehnten zu handeln sich unterstunde, sollen solche Fische und Tücher durch Herrn Stadt-Richters Befehl abgenohmen, die Helfte (nach Abzug Herrn Stadt-Richters Gebühr) im das Spittal geliefert, die andere Helfte aber der Bruderschaft eingehändigt werden.

Zehenden. Sollen an denen öffentlichen vier Jahr-Märckten, die frembde Handels-Leut und Kramer denen Bürgern alhier nicht vorbauen an Wochen-Märckten aber länger nicht, denn bis auf 11 Uhr, und zwar alda wo solche zur selbigen Zeit angestellet und gehalten werden, feil haben. Und werden auch *keine Niederlaagen*, simpliciter (allermassen solcher Ihro Maystet Unsers Allergnädigsten Herrns etc. etc. *dreysigst und Mauth-Ämbtern nachtheilig*) verstattet.

Elften. Keinem Frembden (auser den alhiesigen Handels-Leuten) ist erlaubt an öffentlichen Jahr-Märckten, auf zwey Orten zugleich feil zuhaben, und wann hiesiger Handels-Leuten einer ein Gewölb oder Laden hat, so ist ihm zwar zugelassen, entweder in Zwey Hütten Jahr-Marcks-Zeiten feil zuhaben, oder in einer Hütten und einen Gewölb, ein mehrers aber nicht, unter Straf 1 Reichs-Thaller. In denen Wochen-Märckten hingegen, soll niemand an mehr, dann an einen Ort, feil-zuhaben zugelassen seyn, unter obigen Straf denen entgegen lebenden.

Zwölften. Wann sich anderwärts auf Märckten, zwischen den alhiesigen Brüdern Unwillen und Uneinigkeit begeben, soll ein jeder verbunden seyn, seiner Klage bey seinen ordentlicher Instanz alhier an- und vorzubringen. Wann aber solches nicht geschehe, und ein Theil in Unkosten oder Schaden gebracht würde, soll derselbe, so einen andern Richter gesucht, die verursachten Unkosten erstatten, auch in Eines Ehrsamens Raths wilkührlicher Strafe seyn; doch wird hiemit dem beleidigten Theil vorbehalten, wann die Sach von hoher Impor-

tanz und die Klag kein Vorzug leiden könnte, den nechsten und besten Richter um Hilf und Assistenz anzurufen und zuersuchen.

Dreyzehenden. Diejenige, so unter der Bruderschaft zu unterschiedlichenmahlen die Ungarische Märkte besuchen sollen in guter Ordnung bey einander bleiben und nach einander fahren. Da aber einem oder dem andern etwas hinderliches vorfiele, soll keiner fortfahren, sondern sich einer des andern annehmen, damit sie zugleich ohne Schaden können fortkommen, daselbsten auch mit Aufbauung der Hütten, der Ordnung nach verfahren, und keinem seine gebührliche Stelle verbauen, da nun einer sich hierinnen wiedrigen erzeigen und diesem nicht nachkommen würde, soll derselbe um $\frac{1}{2}$ Reichs-Thaller doch mit Vorbe- wust und Consens Herrn Stadt-Richters, in die Strafe genohmen werden.

Vierzehenden. Soll ein jeder Bruder welchen der Zechmeister ein- sagen läst (im Fahl er keine erhebliche Ursachen seines Aussenbleibens verwenden kan) auf benante Stunde, bey der Straf eines Orts Thaller erscheinen. Wann es sich auch begeben, dass ein Bruder in dieser Zech oder desselben Weib oder Kind nach Gottes Willen Todes verschiede, und der Bruderschaft zur Leichbegängniss eingesagt wurde, soll von einem jeden auss wenigst ein Persohn mitzugehen schuldig seyn, bey obiger Straf.

Schlüsslichen. Sollen hiebevör stehende Articuls-Puncten, die ge- samte Bruderschaft dieser Zech (massen sie sich selbst, wir Eingangs gemeldet, einmüthiglich also entschlossen) für sie und Ihre Nachkom- men bey innenthaltener Straf, steif und unverbrüchlich zuhalten obligirt seyn und bleiben. Wir behalten uns aber, gleichwie Anfangs per expres- sum, mithin bevör, hierinnen zu interpretiren, oder nach gelegenheit und Veränderung der Zeit zu dispensiren, limitiren und in ein oder mehr Articuln, dergestalt zuhandeln, wie die Noth erfordern wird. Dessen allen zu Urkund und kräftiger Bestättigung, haben wir denen Brüdern diser Kramer-Zech und Ihren Nachkommen, für uns und unsere Nach- kommen, vorhin beschriebener massen, gegenwärtigen Articuls-Brief, unter Gemeiner-Stadt Grössern Secret-Insigill, doch ohne allen Nachtheil und Schaden ausgefertigter, angehängiget. Actum in der Königlichen Frey-Stadt Oedenburg den 11. Monats Tag Octobris, im Jahre nach der gnadenreichen Gebuhrt Unsers Herrn Jesu Christi, ein tausend sechshundert neunzig.

I. Lipótnak 1690 november 29-én kelt megerősítő privilégiumából az Országos Levéltárban őrzött *királyi könyvek* XXI. kötetének 87. levelén, ennek multszázadi hivatalos másolata pedig a helytartótanácsi osztály „*Mechanica*“ gyűjteményében fasc. 100. Civ. Sopron no. 2. alatt